

Werkstattwagen und "privater Nutzungswert":

SHK-Handwerker muss ihn nicht gemäß der "Ein-Prozent-Regel" versteuern

Die private Nutzung von Firmenfahrzeugen ist in der Regel zu versteuern (und zwar gemäß der Ein-Prozent-Regelung, d.h. monatlich ein Prozent des Listenpreises des Autos). Davon sind jedoch Fahrzeuge nicht betroffen, die ausschließlich dazu bestimmt sind, Güter zu befördern, entschied der Bundesfinanzhof (VI R 34/07).

Im konkreten Fall hatte das Finanzamt dem Gesellschafter-Geschäftsführer eines Heizungsbaubetriebs Steuern für die private Nutzung zweier Firmenfahrzeuge abknöpfen wollen. Eines davon war ein Opel Combo: ein zweisitziger Kastenwagen, der hinten keine Fenster hat und mit Materialschränken und -fächern für Material und Werkzeug eingerichtet ist. Das Unternehmen klagte gegen den Steuerbescheid: Auf so ein Fahrzeug sei die "Ein-Prozent-Regel" nicht anwendbar, es sei für private Fahrten gar nicht geeignet.

So sah es auch der Bundesfinanzhof. Als Werkstattwagen sei ein Opel Combo typischerweise nicht für private Zwecke, sondern für berufliche Fahrten bestimmt, erklärten die obersten Finanzrichter. Der Kleinlastwagen verfüge nur über zwei Sitzplätze, die hinteren Seitenfenster seien verblendet, der Laderaum sei abgetrennt und quasi als "fahrende Werkstatt" eingerichtet. Daher sei hier nicht - wie sonst üblich - davon auszugehen, dass der Dienstwagen vom Geschäftsführer auch für Privatfahrten eingesetzt werde. Das müsste im Zweifelsfall das Finanzamt erst noch beweisen.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/werkstattwagen-und-privater-nutzungswert>